



Hinweise zu den Regelungen zu Promotionsstipendien der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissen- schaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Promotionsstipendium.....	2
2. Persönliche Annahme	2
3. Beginn und Dauer	2
4. Förderbeträge	2
5. Stipendienzahlungen.....	2
6. Krankenversicherung	2
6.1. Anforderung an Krankenversicherung / Nachweispflicht.....	2
6.2. Beendigung des Stipendiums bei Nichtvorlage.....	3
6.3. Zuschuss zur Krankenversicherung	3
7. Finanzielle Leistungen Dritter	3
8. Nebentätigkeiten	3
9. Reisen während des Stipendienaufenthalts.....	3
10. Familienleistungen.....	4
10.1. Kinderzulage.....	4
10.2 Familienkomponente.....	4
10.3 Stipendienverlängerung	4
11. Deutschkurs	4

**Die MPG fördert den Abschluss wissenschaftlicher Forschungsarbeiten in den frühen und mittleren Karrierestufen grundsätzlich im Rahmen von sozialversicherungs-
pflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Nur in Ausnahmefällen und nur für einen zeitlich
begrenzten Gastforschungsaufenthalt werden Stipendien vergeben.**

**Die nachfolgenden Regelungen gelten daher nur bei Erhalt eines entsprechenden Sti-
pendiums durch ein Max-Planck-Institut.**

1. Promotionsstipendium

Im Rahmen von Gästeprogrammen können Max-Planck-Institute Stipendien im Vorfeld einer Promotion oder während der Promotion für einen begrenzten Forschungsaufenthalt vergeben. Insbesondere sollen diese Stipendien auch internationale Kooperationen und Netzwerke fördern.

2. Persönliche Annahme

Durch die Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger*in sich voll dem Stipendienzweck gemäß Stipendienbrief zu widmen. Die Annahme muss persönlich erfolgen und ist durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

3. Beginn und Dauer

Der Stipendienbrief zur Verleihung des Promotionsstipendiums enthält den Termin für den Beginn des Forschungsaufenthaltes.

Die maximale Dauer eines Promotionsstipendiums beträgt 6 Monate und ist nicht verlängerbar.

4. Förderbeträge

Stipendiengrundbetrag	1.365 Euro
Sachkostenzuschuss	103 Euro
Kinderzulage 1. Kind:	400 Euro
Kinderzulage je weiteres Kind:	100 Euro
Ggfs Zuschüsse zu den Transport- und Gepäckkosten bei Anreise nach Deutschland und bei der Rückreise ins Heimatland	

Der Stipendienbrief zur Verleihung des jeweiligen Stipendiums enthält die finanzielle Zusammensetzung des Stipendiums.

5. Stipendienzahlungen

Die monatlichen Zahlungen des Stipendiums werden in der Regel zum 30. des Monats auf ein privates Bankkonto (Girokonto) im SEPA (Single Euro Payments Area) Raum überwiesen.

6. Krankenversicherung

6.1. Anforderung an Krankenversicherung / Nachweispflicht

Um einen Versicherungsschutz im Krankheitsfall zu gewährleisten, ist der Nachweis einer Krankenversicherung Bedingung für die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung des Stipendiums. Das bedeutet, dass der/die Stipendienempfänger*in innerhalb von 14 Tagen nach Stipendienbeginn einen schriftlichen Nachweis über das Bestehen einer Versicherung vorlegen muss.

Die Vorlage einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) genügt dem Erfordernis des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, sofern eine Bestätigung der gesetzli-

chen Krankenversicherung des Landes vorliegt, in dem die Versicherung besteht. Aus der Bestätigung muss hervorgehen, dass die Voraussetzungen für einen Fortbestand des Versicherungsschutzes im Heimatland während der Wahrnehmung des Stipendiums in Deutschland im Fall des/der Stipendiat*in erfüllt sind und damit die Europäische Krankenversicherungskarte in Deutschland genutzt werden kann.

6.2. Beendigung des Stipendiums bei Nichtvorlage

Sofern kein Nachweis über die ausreichende Krankenversicherung im beschriebenen Umfang seitens der/des Stipendienempfängers*in erfolgt, endet das Stipendium automatisch 14 Tage nach Stipendienbeginn.

6.3. Zuschuss zur Krankenversicherung

Promotionsstipendiat*innen der Max-Planck-Gesellschaft sind verpflichtet, eine Krankenversicherung abzuschließen, die dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland entspricht (vgl. Nr. 6.1). Zur Unterstützung erhalten Stipendiat*innen einen Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von 50% des Versicherungsbeitrages, maximal 100 Euro (dies gilt auch für mitreisende Familienangehörige). Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

7. Finanzielle Leistungen Dritter

Stipendiat*innen sind verpflichtet, die Max-Planck-Gesellschaft über alle finanziellen Leistungen Dritter (zum Beispiel Nebeneinkünfte, einschließlich etwaiger anderweitiger Stipendien) zu informieren. Sofern der/die Stipendiat*in Nebeneinkünfte bei Dritten (nicht Max-Planck-Gesellschaft) erzielt, die die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte¹ überschreiten, ist der übersteigende Betrag auf das Stipendium anzurechnen.

Leistungen anderer Stipendienggeber zum gleichen Zweck (Sicherung des Lebensunterhaltes) sind auf die MPG-Stipendienleistungen anzurechnen.

8. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten mit Einkünften, die die vorgenannte „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Max-Planck-Gesellschaft. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gemäß Stipendienbrief gefährdet; die Max-Planck-Gesellschaft behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

9. Reisen während des Stipendienaufenthalts

Sofern Reisen zur Bearbeitung der Forschungsarbeit erforderlich sind, kann eine Kostenbeteiligung beantragt werden. Die Entscheidung über die Beantragung trifft das Institut unter Berücksichtigung des Eigeninteresses der/des Stipendiat*in.

¹ Derzeit 520,00 Euro brutto.

10. Familienleistungen

10.1. Kinderzulage

Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400,- € und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100,- € gewährt.

10.2 Familienkomponente

Stipendiat*innen mit Kindern können eine Stipendienverlängerung oder/und einen Kinderbetreuungszuschuss ("Geld-statt-Zeit") in Anspruch nehmen. Mit diesem Angebot soll die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie für Nachwuchswissenschaftler*innen erleichtert und ein zügiger Projektabschluss ermöglicht werden.

10.3 Stipendienverlängerung

Der Stipendienzeitraum kann für 3 Monate verlängert werden, wenn der/die Stipendiat*in mindestens ein Kind von bis zu 12 Jahren im eigenen Haushalt zu betreuen hat. Dies gilt auch, wenn das erste Kind erst während der Förderung geboren wird. Die Kinder von Lebenspartner*innen der Stipendiat*innen können berücksichtigt werden, wenn diese bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt des/der Stipendiat*in lebten.

10.4 Kinderbetreuungskosten

Alternativ kann ein Kinderbetreuungszuschlag in Höhe der Kosten der nicht in Anspruch genommenen Verlängerungsmonate (nur Stipendiengrundbetrag) gewährt werden, sofern die Kosten der Kinderbetreuung nachgewiesen sind.

11. Deutschkurs

Sprachkurse zur Erlangung von Kenntnissen der deutschen Sprache können auf Antrag individuell gewährt werden.